

Demenz > Rechtsfragen

Das Wichtigste in Kürze

Demenz schränkt die Denk-, Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit zunehmend ein. Menschen brauchen Hilfe, z.B. für Entscheidungen über ihre medizinische Behandlung, Rechtsgeschäfte und Behördenangelegenheiten. Wenn eine Person nicht mehr geschäftsfähig, einsichtsfähig und einwilligungsfähig ist, muss rechtzeitige Vorsorge in Form einer Patientenverfügung und/oder Vorsorgevollmacht sowie eines Testaments getroffen werden, um Problemen vorzubeugen.

Patientenvorsorge

Bevor es zu Symptomen kommt, spätestens aber im Anfangsstadium der Demenz, kann jeder Mensch Vorsorge treffen, in der die Krankheit so weit fortgeschritten ist, dass er nicht mehr für sich selbst und für andere Personen seinen Wünschen und Vorstellungen entsprechend handeln kann.

Folgende Möglichkeiten gibt es, Dinge vorsorglich zu regeln und festzulegen:

- **Vorsorgevollmacht**
Darin kann festgelegt werden, wer im Falle der eigenen Entscheidungsunfähigkeit notwendig nur an Personen erteilt werden, denen bedingungslos vertraut wird.
- **Patientenverfügung**
Darin werden die gewünschte Pflege, Behandlung oder Nichtbehandlung festgelegt, für die der Betroffene selbst nicht mehr entscheiden oder kommunizieren kann.
- **Betreuungsverfügung**
Darin wird festgelegt, wer falls dies notwendig wird, die Betreuung übernehmen soll. Der Betreuer wird, im Gegensatz zu Bevollmächtigten, vom Betreuungsgericht überwacht. Bei der Betreuung muss es keine ausreichend Bevollmächtigten geben.

Nur geschäftsfähige Menschen können eine Vollmacht ausstellen. Eine Patientenverfügung setzt die Geschäftsfähigkeit voraus. Menschen mit beginnender Demenz sollten sich deshalb rechtzeitig Gedanken machen, dass sie die nötigen Fähigkeiten für die jeweilige Vorsorgemaßnahme noch haben. So beugen sie der Ungültigkeit der Dokumente vor.

Testament

Falls noch Testament existiert, sollte die betroffene Person sich auch darüber Gedanken machen. Bei beginnender Demenz sollten sie sich Gedanken machen, solange sie noch testierfähig sind. Testierfähig ist, wer die eigenen Interessen noch einsehen und entsprechend handeln kann. Auch die Testierfähigkeit sollten sich Menschen bestätigen lassen.

Finanzen und Rechtsgeschäfte

Die meisten rechtlichen Probleme infolge der Demenz resultieren daraus, dass die kognitiven Fähigkeiten schwinden und er selbst das nicht wahrhaben kann. Typische Vorkommnisse sind:

- Betroffene heben die gesamte Rente vom Konto ab, weil sie der Bank misstrauen, verstecken das Geld wieder.
- Sie verlieren oder verschenken Bargeld.
- Sie machen Kaufverträge oder tätigen Rechtsgeschäfte, auch wenn sie im juristischen Sinne ungünstig sind.

Wer an Demenz erkrankt, ist anders im Anfangsstadium geschäftsfähig als im fortgeschrittenen Stadium. Bei Geschäftsunfähigkeit können Rechtsgeschäfte, z.B. unüberlegte Käufe, rückgängig gemacht werden. Geschäftsunfähige Menschen sind nichtig, das heißt, sie gelten nicht. Ein ärztliches Attest bestätigt die Krankheit eine freie Willensbildung ausschließt.

Rechtliche Betreuung

Bei Menschen mit Demenz, die z.B. Geld verlegen oder unsinnige Käufe tätigen, kann das Betreuungsgericht angefordert werden. Das gilt auch, wenn die Demenz so weit fortgeschritten ist, dass das Verhalten sich oder/und andere gefährdet.

Die kognitiven Einschränkungen bei Demenz können die Fähigkeit einschränken, nach ärztlicher Behandlung einzuwilligen, deswegen müssen Ärztinnen und Ärzte hier besonders vorsichtig sein. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit ärztlichen Handelns.

- Mit Patientenverfügung: Wenn die Einwilligung schriftlich und dort auch ein Verzicht auf eine Aufklärung enthalten ist, dann reicht die Patientenverfügung als Einwilligung aus.
- Bei Verheirateten: Im ersten halben Jahr kann der Ehepartner sich ärztlich aufklären lassen. Näheres unter Vertretungsrecht
- Mit Vollmacht: Wenn der Mensch mit Demenz rechtzeitig vorher eine andere Person dafür bevollmächtigt, kann diese Person sich ärztlich aufklären lassen und die Einwilligung übernehmen. Richtig ist: der Mensch geschäftsfähig. Näheres Vollmacht
- Mit rechtlicher Betreuung: Wenn keine bevollmächtigte Person und kein Ehepartner die Einwilligung bestellt, bestellt das Betreuungsgericht die Einwilligung

- Die Leitlinie "Einwilligung von Menschen mit Demenz in medizinische Maßnahmen" bietet Angehörige, rechtliche Betreuer und Bevollmächtigte, <https://register.awmf.org/Leitlinien> > Suchbegriff: Einwilligung von Menschen mit Demenz in medizinische Maßnahmen"
- Die Leitlinie "Demenzen" der entsprechenden Fachgesellschaften bietet umfassende Informationen zur Einwilligungsfähigkeit und Aufklärung bei Menschen mit Demenz. Den kostenlosen Download finden Sie unter: <https://register.awmf.org/Leitlinien> > Suchbegriff: Demenzen"

' 2026 beta Institut gemeinnützige
Kobelweg 95, 86156 Augsburg

Praxistipps

- Näheres unter www.deutsche-alzheimer.de > Mit Demenz leben > Rechtliche Fragen > Versicherungen
- Informationen über die Rechtslage zu freiheitsentziehenden Maßnahmen wie z.B. Bettgitter bei Demenz finden Sie unter [Freiheitsentziehende Maßnahmen](#) oder [Rechtliche Betreuung](#)

Verwandte Links

[Ratgeber Demenz](#)

[Betreuung](#)

[Patientenvorsorge](#)

[Demenz](#)

[Demenz > Freiheitsentziehende Maßnahmen](#)

[Demenz > Pflege stationär](#)

[Demenz > Pflege zu Hause](#)

[Demenz > Wohnen](#)